

STELLUNGNAHME

des

Vereins Feministische Forschungsgemeinschaft
zu Philosophie und Politik
 zum Entwurf des Bundesgesetzes über
 Studien an Universitäten (UniStG)

St. Knecht

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 59	-GE/19. PS
Datum: 15. JAN. 1998	
Verf. 16.1.98	

Präambel:

Es wird auf die Feststellung Wert gelegt, daß sich diese Stellungnahme auf zentrale Aspekte des Entwurfes bezieht. Für die hier nicht angesprochenen Punkte ist keineswegs eine implizite Zustimmung anzunehmen.

I. Grundsätzliche Kritik

Die Vorgehensweise, einen Gesetzesentwurf wie den vorliegenden zu erstellen, in dem tiefgehende und gesellschafts-politisch weitreichende Maßnahmen vorgesehen sind, ohne eine breite offene Diskussion mit den Betroffenen zu führen, ist demokratiepolitisch grundsätzlich bedenklich - ebenso die Vorgangsweise, den Gesetzesentwurf mit Beginn der Sommerferien an den Universitäten vorzulegen und das Ende der Begutachtungsfrist mit Ende November anzusetzen.

a) In dieser Hinsicht erweisen sich gerade die *Eingriffe in die Autonomie der Universität* als besonders schwerwiegend. Daß der wesentliche Schritt der Einrichtung bzw. Einstellung von Studien dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorbehalten bleibt (§ 3), steht in völligem Widerspruch zu der so heftig propagierten und im UOG 1993 vermeintlich umgesetzten Autonomie der Universität, wobei sich im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht einmal Kriterien in bezug zur Einstellung von Studienrichtungen finden. Der Begriff der Autonomie scheint sich im wesentlichen auf Gebahrung und Verwaltung zu beziehen, nicht aber auf strukturelle Organisation und Inhalte im Sinne der Autonomie als Selbstbestimmung. Die im Entwurf angeführten Rahmenbedingungen bedeuten letztendlich eine Entmündigung der Universität.

b) Allein aus diesem Grund ist es erforderlich, Grundsätze und Ziele von Universitätsstudien im Sinne des § 1 des AHStG ausdrücklich zu formulieren. Denn weder Lehr- und Lernfreiheit noch die Förderung kritischen Denkens werden im vorliegenden Gesetzesentwurf festgehalten (da es sich, wie in den Anlagen Teil C, S.3 fälschlicherweise angenommen, hierbei lediglich um "Bekanntnisse" handle). Die Tatsache, daß der in der Verfassung zu verankernde Grundsatz der *Freiheit von Wissenschaft und Forschung* in keiner Weise zur Sprache kommt, bezeichnet die Tendenz, diese zugunsten wirtschaftlicher Interessen oder Staatsinteressen aufzuheben. Dementsprechend entzieht sich der vorliegende Entwurf durchgängig der Reflexion über den allgemeinen Bildungsauftrag der Universitäten.

c) Ein Gesetz über Studien an Universitäten, das eine *abschließende Aufzählung der einzurichtenden Studien* beinhaltet (§ 2), muß generell in Frage gestellt werden, da damit jegliche Flexibilität und Entwicklungsfähigkeit der Universität entsprechend den gesellschaftlichen Entwicklungen und Denkbedürfnissen von vornherein ausgeschlossen bleibt. Indem § 2 die Einrichtung von Studienversuchen bzw. von neuen Studienrichtungen verhindert, kann auch die Möglichkeit nicht offengehalten werden, eine Studienrichtung "Frauenforschung/Feministische Forschung/gender studies" einzurichten. Der Verdacht liegt nahe - nicht zuletzt aufgrund der Bestimmungen bezüglich eines *studium irregulare* (§ 32) - daß alle Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit bisher nicht verankerten, kritischen Wissenschaften und Methoden systematisch ausgeschlossen werden sollen.

d) Die dem Konzept zugrundeliegende *technokratisch orientierte Wissenschaftspolitik* ist ausschließlich auf eine kurzfristige angelegte Berufsausbildung beschränkt und daher *nicht mehr als Bildungspolitik* zu bezeichnen. Nicht zuletzt deshalb ist sie abzulehnen. Der im Vergleich zu Wirtschaft, Technologie und Theologie abwertende Umgang mit sogenannten "Kulturwissenschaften" - ein Begriff im übrigen, der in keiner Weise die darin angeführten Studienrichtungen *inhaltlich* umschließt (wie in Anlage C, S.74 angenommen wird) und aufgrund dessen höchst problematisch ist - beeinträchtigt sowohl Grundlagenforschung, kritische Methodenreflexion und Diskussionen zu alternativen bzw. langfristig aus-

gerichteten gesellschaftlichen Konzepten als auch die Interdisziplinarität. Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Zielsetzungen entsprechen in diesem Sinne Fachhochschulen. Die Reduktion der Aufgaben und Zielsetzungen von Studien auf ein bloß wirtschaftlich determiniertes Verwendungsprofil ist daher strikt abzulehnen.

e) Damit wird jedoch der an sich wichtigen Auseinandersetzung zwischen Universität und konkreten Anforderungen und Bedürfnissen der Gesellschaft durch das unzureichende und einseitige *Konzept des Verwendungsprofils* nicht Rechnung getragen (§ 4). Hingegen ist dieser vor allem von wirtschaftspolitischen (bzw. sozialpartnerschaftlichen) Interessen geprägte Zugriff von außen problematisch - nicht zuletzt weil er einen zusätzlichen Eingriff in die Autonomie der Universität darstellt - und erscheint uns außerdem in Hinblick auf die Kompetenzfrage nicht zielführend.

f) Ein umfassender Bildungsbegriff im Sinne des *Bildungsauftrages der Universität* muß sowohl für die Diplomstudien als auch für die Doktoratsstudien in Anspruch genommen werden.

g) Das für "Kulturwissenschaften" vorgesehene minimierte Pauschalprogramm (Anlagen, Teil B, S.8ff.) hat letztendlich eine Dequalifikation derselben zur Folge, was im Hinblick auf die Anerkennbarkeit dieser Studien innerhalb der EU die Berufschancen der AbsolventInnen verringert. Die im internationalen Vergleich *einzigartige Abwertung* von geistes- und grundwissenschaftlichen Studien widerspricht den *de facto* gültigen Bestimmungen innerhalb der EU.

h) Diese *Benachteiligung trifft in besonderem Ausmaß Frauen*, die einen hohen Anteil der AbsolventInnen dieser Studienrichtungen darstellen.

i) *Der Entwurf bringt außerdem nicht die erwartete strukturelle Verbesserung*, die nicht einmal angesprochen wird. Denn wenn in Österreich lange Studiendauer und hohe Drop-out-Raten ein besonderes Problem darstellen (Anl. Teil C, Vorblatt), so ist zunächst auf die mangelnde Betreuung der Studierenden aufgrund der Überbelastung der Lehrenden und auf die langen Wartezeiten bei Pflichtübungen hinzuweisen. Diese Problematik aber wird durch den Gesetzesentwurf nicht nur nicht erwähnt, sondern zusätzlich ver-

schärft: und zwar dahin gehend, daß der für die im Entwurf als Einzelstudien vorgesehenen Studienrichtungen erforderliche Mehraufwand an Lehrpersonal und Infrastruktur nicht mitberücksichtigt und einberechnet wurde.

j) Die im Anhang des Entwurfs angeführten Einsparungen (Anlage Teil C, S.4ff.) sollen ausschließlich durch die drastische Reduktion von Studiendauer und Studienaumaß, insbesondere bei den geistes- sowie grund- und integrativwissenschaftlichen Studien - und der damit in Zusammenhang stehenden geringeren Summe an Stipendien und Kinderbeihilfen - erzielt werden. Die Verkürzung der Gesamtstudiendauer erweist sich in diesem Zusammenhang als außerwissenschaftlich begründet. Doch verursacht allein die Trennung von Diplomstudium und Lehramtsstudium zusätzliche Kosten. Nirgends hingegen wurde die Kostenexplosion durch die in den letzten Jahren vollzogene Technologisierung hinterfragt, geschweige denn ein Kosten-Nutzen-Profil unter Einbeziehung der Frage nach der durchgängigen Sinnhaftigkeit solcher Einrichtungen erstellt. Es ergibt sich somit *der Schluß, daß sowohl der technologische sowie der durch den Gesetzesentwurf implizierte administrative Mehraufwand auf Kosten der Bildungsqualität sowie der Qualität der Wissenschaft finanziert werden sollen.*

II. Konkrete Kritikpunkte:

1) Die Kürzung "kulturwissenschaftlicher" Studien auf 6 Semester (Anlagen, Teil B, S.8ff.)

a) Die Kürzung von "kulturwissenschaftlichen" Diplomstudien gefährdet die Qualifikation und bedeutet eine massive Entwertung dieser Studien im Vergleich mit anderen: Pauschalierte drei Jahre und 90 Wochenstunden im Bereich der "kulturwissenschaftlichen" Studien im Gegensatz zur differenzierten Umgangsweise mit den Lehramtsstudien (siehe Anlage, Teil B, Lehramt S.15ff.; z.B: Lehramt Chemie/Ernährungswissenschaften: 9 Semester, 222 Stunden, dagegen Lehramt Mathematik/Deutsch: 9 Semester, 125 Stunden).

b) Als "Verein Feministische Forschungsgemeinschaft zu Philosophie und Politik" kritisieren wir insbesondere die Reduzierung des Studiums der Philosophie auf 6 Semester, während an der

katholisch-theologischen Fakultät Philosophie als eigenes Studium auf 8 Semester festgelegt wird (Anlagen, Teil B, 2.2.26, S.12; 2.7.7., S.28). Dieses Verhältnis ist inakzeptabel, bedeutet es doch die Höherstellung einer (katholisch) theologischen "Philosophie". Die Philosophie war weder zur Zeit ihrer Entstehung in Griechenland - und ist auch heute nicht - die "Magd der Theologie". Dieser Ansatz entspricht in seiner antiaufklärerischen Ausrichtung der bildungs- und kritikfeindlichen Haltung des vorliegenden Entwurfs, die wir strikt ablehnen. Die darin angelegte Auflösung der zentralen Verbindung von Philosophie als kritische Infragestellung und der - mit ihrem demokratischen Entstehungshintergrund verbundenen - Allgemeinverbindlichkeit (die nicht zuletzt im Recht aller auf Bildung besteht) würde die gegenwärtige Bildungs- und Sinnkrise in unserer Gesellschaft bestätigen und perpetuieren.

c) Es erscheint uns ferner vermessen, daß per Gesetz einer etablierten Disziplin, nämlich der grund- und integrativwissenschaftlichen Soziologie, ohne Angabe von Gründen, die Existenzberechtigung abgesprochen wird (Anlagen, Teil C, S.74). Die Auslagerung der Soziologie aus den "kulturwissenschaftlichen" Studien ist umso paradoxer, als der Begriff der kulturwissenschaftlichen Studien (cultural studies) aus der Soziologie kommt.

d) Sollte ein österreichisches Diplomstudium de iure auch EU-konform sein, so ist doch sicher, daß internationale Anerkennung außerhalb als auch innerhalb Europas dem österreichischen Magisterium versagt bleibt, weil kein einziges Land sich mit den rechtlichen Minimalforderungen der EU zufriedengibt. Deshalb werden die so notwendigen Auslandsaufenthalte und Auslandserfahrung durch die vorgeschlagene Verkürzung des Studiums massiv erschwert, obwohl dafür seitens der EU finanzielle Ressourcen vorgesehen sind.

e) Es wird unmöglich sein, in der gesetzlich vorgegebenen Studienzeit qualifizierte Diplomarbeiten bzw. Dissertationen zu verfassen, die im internationalen Vergleich bestehen können. StudentInnen werden also die Zeit überziehen müssen. Damit bedeutet die Maßnahme der Kürzung vor allem auch eine Benachteiligung der sozial Schwächeren, sofern Sozialleistungen wie Familienbeihilfe und Stipendien an die vorgesehene Studiendauer gekoppelt werden. Auf

diese Weise werden für eine nicht wünschenswerte Selektion die Weichen gestellt.

f) Die Aufteilung Diplom- und Doktoratsstudium (§ 31, 33) impliziert, so wie sie im Entwurf formuliert wird, zwei unterschiedliche Ausrichtungen des Studiums: die berufliche Orientierung eines Diplomstudiums und die wissenschaftliche Orientierung des Doktoratsstudiums. Es ist allerdings nicht möglich, ein auf Forschung und Wissenschaft ausgerichtetes Doktoratsstudium auf einer diesem nicht inhärenten Basis aufzubauen, die das derart ausgerichtete Diplomstudium darstellen würde.

2) Streichung der Kombinationspflicht (Anlage, Teil C, S. 73)

a) Statt Interdisziplinarität und Kombinationsmöglichkeiten zu fördern, erfolgt eine radikale Eingrenzung derselben. Auf diese Weise geht jedoch die innovative Praxis der Fächerkombination verloren, die relevante Schwerpunktsetzungen und Querverbindungen erlaubte. Damit sind auch die Möglichkeiten für feministische Forschung und Frauenforschung, die im besonderen über die Kombinationsprogramme wahrgenommen wurden, stark eingeschränkt.

b) Frauen fanden in den letzten Jahren als Lektorinnen gerade im Rahmen eines nur innerhalb einer Fächerkombination anerkannten Faches "Frauenforschung" Zugang zur Lehre. Mit der im Entwurf geplanten Aufhebung der Fächerkombination würde dies wieder rückgängig gemacht. Mit dem Wegfall des Faches "Frauenforschung" würde auch die Möglichkeit einer im Frauenförderungsplan 1995 explizit anerkannten Qualifikation in diesem Forschungsbereich verschwinden.

c) Angesichts der offiziellen Einforderung von interdisziplinärer Vernetzung sowie der Einrichtung integrativwissenschaftlicher Fakultäten würde das Gesetz einen bildungspolitischen Rückschritt bedeuten und der Entwicklung der Wissenschaft, aber auch der Beurteilungsmöglichkeit der Ergebnisse der Einzelwissenschaften durch die Gesellschaft, entgegenwirken. In Zusammenhang mit geistes- sowie grund- und integrativwissenschaftlichen Studien ist - vorausgesetzt sie werden als gesellschaftsrelevante Studien anerkannt - die Zweckmäßigkeit der Kombinationspflicht durchaus klar erkennbar

(im Gegensatz zur diesbezüglichen Behauptung im Teil C der Anlagen, S.73). Die Relevanz und Erforderlichkeit von Interdisziplinarität läßt sich wahrlich nicht an Berufszielen messen (d. h. Lehramt ja, Diplom nein), sondern ist in den Studien sowie in der Entwicklung der Wissenschaften selbst begründet.

3) Verwendungsprofil (§ 4)

a) Insofern das Verwendungsprofil als "Kernstück der Reform" bezeichnet wird (Teil C, zu § 4, S.17), geht es um Steigerung der Einflußnahme vor allem von seiten der Wirtschaft bzw. bestimmter Interessensvertretungen auf die Einrichtung/Einstellung von Studienrichtungen sowie auf die Gestaltung von Studienplänen.

b) Es stellt sich die Frage, inwiefern von einem Bildungs- und Kulturauftrag der Universitäten die Rede sein kann, wenn der Gesellschafts- und Wissenschaftsbegriff auf seine ökonomische Komponente reduziert wird. Abgesehen von der Tatsache, daß sich für den Großteil der "Kulturwissenschaften" nur schwerlich "Verwendungsprofile" erstellen lassen, kann der auch notwendige Gesellschaftsbezug von Wissenschaft keinesfalls durch Anhörung der Sozialpartner erreicht werden. Die Studienpläne sind nach rein wissenschaftlichen Kriterien zu gestalten.

c) Die Kompetenz der Sozialpartner in Sache Mitgestaltung der Studienpläne ist nicht nur ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand, sondern zudem äußerst fragwürdig. Hierzu sei nur auf die desolaten - und selbst von UnternehmerInnenseite her beklagten - Verhältnisse in der Lehrlingsausbildung verwiesen, für die jene bereits verantwortlich sind.

4) Formale Mängel:

a) Die "Erklärung" in § 1 (3), personenbezogene Bezeichnungen bezögen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen, ist keineswegs ausreichend: Wir fordern daher die durchgängige Verwendung auch der weiblichen Sprachform bei Personenbezeichnungen, wie sie bereits für die Stellenausschreibungen verpflichtend ist, für jedes Gesetz.

b) Die Bezeichnung "andere Fremde" für Nicht-EWR-BürgerInnen ist, sofern es kein Pleonasmus ist, diskriminierend (§ 10 (3,4), §11 (2), § 14 (4) u.ö.).

c) Einem weiteren Gesetzesentwurf bezüglich Universitätsstudien muß eine genaue Evaluierung der alten Studienordnung zugrunde liegen. Dies wurde für den vorliegenden Entwurf verabsäumt.

d) Die differenzierte Form der Übergangsbestimmungen, im Sinne des AHStG: Die gemäß § 82 (6,7) festgelegten Übergangsbestimmungen sind strikt abzulehnen, weil zwischen Inkrafttreten eines neuen UniStG und 30. September 1998 ein zu geringer Zeitraum vorliegt, um einen Studienabschnitt bzw. ein Studium, an deren Beginn sich Studierende gerade befinden, abzuschließen.

e) Laut Kant ist der Mensch immer als Zweck und nicht als Mittel zu behandeln: Das Wort "Verwendungsprofil" (als "Kernstück der Reform") ist in diesem Sinne unverhohlen menschenverachtend.

6) Zu folgenden Punkten fehlen im UniStG ausreichende Bestimmungen

- Studienversuche
- Regelungen bezüglich Beurlaubung und Karenzierung (das Fehlen von Beurlaubungs- und Karenzierungsmöglichkeit ist in Zusammenhang mit Mindeststudienleistungen und maximaler Studiendauer nicht tragbar)
- GasthörerInnen und außerordentliche HörerInnen

III. Ergebnis

Das Gutachten des Entwurfs für ein UniStG ergibt:

- Eine fehlende Evaluierung der bestehenden Mängel und ihrer Ursachen
- die Inkohärenz der Berechnungen
- die Abwertung der Bildung sowie radikale Beschneidung der Autonomie der Universität (Freiheit von Forschung und Lehre), aufgrund kurzfristig zu erzielender Einsparungen und wirtschaftlicher Verwertungskriterien, die dem Kern von Bildung und Wissenschaft äußerlich sind
- die beinahe Abschaffung der immer dringlicher erforderlichen

Interdisziplinarität

- einen Rückschlag für wegweisende Errungenschaften im Sinne der Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft, Forschung und Lehre

Diese schwerwiegenden Mängel veranlassen uns zur Ablehnung des gesamten Entwurfes in seiner derzeitigen Form.

Wien, 12. Jänner 1996

VEREIN FEMINISTISCHE
FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT
ZU PHILOSOPHIE UND POLITIK
1010 WIEN, WIPPLINGERSTRASSE 31
TEL. 53 53 892

für den Verein:

Mag. Gidli Perle
OBFRAU